

Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer

Geändertes VRG WE

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
12000	1	Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar etc.	Die Änderung der VRG ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu begrüßen. Keine Bedenken.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
14000	1		Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
15000	1	Feldatal, Romrod	Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Streichung des VRG WE 5122 in Feldatal, Romrod.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
16000	1		Die Beschränkung der erneuten Offenlage auf einzelne VRG WE ist nicht rechtmäßig durchführbar.	Ablehnung	Die vorgenommenen 5 Änderungen berühren daher nicht die Grundzüge der Planung. Deshalb kann die Beteiligung auf die fünf genannten VRG WE und die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit beschränkt werden.
20250	1		Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
20280	6	Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar	Verzicht auf die Festlegung der 1.000m Tabuzone um Mopsfledermaus-Winterquartier.	Ablehnung	Die Festlegung der 1.000m Tabuzone um ein Winterquartier der Mopsfledermaus entspricht der landesplanerischen Vorgabe (Verwaltungsvorschriften in Hessen) und wurde in dem Planungskonzept des TRPEM konsequent umgesetzt.
20280	7	Braunfels	Verzicht auf Streichung des VRG WE und Ausweisung einer "Weißfläche".	Ablehnung	Die Streichung des VRG WE beruht auf der FFH-Verträglichkeitsprognose; die FFH-Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutzgebiet "Steinbrüche in Mittelhessen" und dem Uhu als Erhaltungszielart ist nicht zweifelsfrei belegt.
20280	8		Verzicht auf die Flächenstreichung und Ausweisung einer "Weißfläche".	Ablehnung	Die Streichung einer Teilfläche des VRG WE beruht auf der FFH-Verträglichkeitsprognose; die FFH-Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutzgebiet "Steinbrüche in Mittelhessen" und dem Uhu als Erhaltungszielart ist nicht zweifelsfrei belegt.
20310	1		Grundsätzlich wird an der Stellungnahme der 2. Offenlegung festgehalten. Keine ergänzenden Hinweise.	Zustimmung	Die Stellungnahme aus der 2. Offenlegung wurde bereits berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
20320	1		Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
20370	1		Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
20380	1		Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

20391	1	Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
20620	1 Braunfels	Das Vorranggebiet für Windenergie 2221 sollte nicht gestrichen werden.	Ablehnung	Im Klageverfahren wurde die Ablehnung der Anlagenstandorte aus Gründen des Arten- und Gebietsschutzes bestätigt. Daher kommt auch eine Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie nicht in Betracht.
21160	1 Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des VRG WE 2115.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21231	1	Gegen die Herausnahme von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie bestehen keine Einwände.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21310	1	Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21360	1	Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21540	1	Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21710	1	Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
21720	1 Hungen, Lich	Die Stadt Münzenberg beantragt auch, die Flächen den Ausschlussflächen zuzuordnen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten. Das Gebiet Nr. 4407 wird nicht als VRG WE ausgewiesen.
30010	1	Gegen die Verkleinerung des VRG bestehen keine Bedenken.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30010	2 Braunfels	Einer Streichung wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30010	3	Hinweis: In dem zu verkleinernden Teil ist keine Planung bekannt.	Zustimmung	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
30010	4 Hungen, Lich	Hinweis: Es sind keine Planungen für WEA im VRG bekannt.	Zustimmung	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
30010	5	Gegen die Streichung des VRG bestehen keine Bedenken.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30110	1	Die Verkleinerung der Vorranggebiete in einer Größenordnung von 258 ha findet meine Zustimmung.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

30130	1	Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar	Gegen die Verkleinerung des VRG WE 2115 ist nichts einzuwenden.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30130	2	Braunfels	Gegen die Streichung des VRG WE 2221 ist nichts einzuwenden.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30130	3	Allendorf (Lumda), Staufenberg,	Gegen die Verkleinerung des VRG WE 4102 ist nichts einzuwenden.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30130	4	Hungen, Lich	Gegen die Streichung des VRG WE 4407 ist nichts einzuwenden.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
30130	5	Feldatal, Romrod	Gegen die Streichung des VRG WE 5122 ist nichts einzuwenden.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
40520	1	Feldatal, Romrod	Rücknahme der Planänderung, Wiederaufnahme des VRG WE 5122.	Ablehnung	Die Festlegung der Schwerpunkträume ist fachlich begründet und wird durch die Hinweise nicht in Frage gestellt. Die Streichung eines einzelnen VRG WE stellt die Energieziele des Landes Hessen nicht in Frage.
49950	1	Braunfels	Der vorgesehenen Streichung des VRG WE 2221 ist vollumfänglich zu entsprechen.	Zustimmung	Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.
69000	1	Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar	Solange die Mopsfledermaus ihr Winterquartier bezieht, ist der 1.000 m Schutz-Radius einzuhalten.	Tlw. Berücksichtigung	Die Festlegung von VRG WE kann nicht an auflösende Bedingungen (oder andere Nebenbestimmungen) geknüpft werden. Daher ist der Schutzradius um das Winterquartier der Mopsfledermaus dauerhaft in den Plan aufzunehmen.
69010	1		Bedenken gegen die Abgrenzung des VRG WE Nr. 4102.	Ablehnung	Alle Hinweise und Bedenken wurden im Zuge der Überarbeitung des Plans einer sachgerechten Prüfung unterzogen. Kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Landschaftsbild. Kein Wertverlust von Immobilien oder fehlende Windhöflichkeit.

Plansatznummer

Sonstiges VRG WE

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
21700	1	Haiger	Streichung des VRG WE 2103.	Ablehnung	Es werden keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Streichung des VRG WE erfordern.

Plansatznummer

Kap. 2.2

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11000	1		Keine Bedenken, aber Bitte um Berücksichtigung von Hinweisen zum Brandschutz.	Zustimmung	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Brandschutz muss im Rahmen der konkreten Planung von WEA-Standorten auf örtlicher Ebene erfolgen.
20280	1		Verbleib der Wertschöpfung im ländlichen Raum und für die Klimaziele angemessene Flächenausweisung.	Tlw. Berücksichtigung	Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Der TRPEM trägt der Umsetzung der Energiewende in der Region durch eine ausgewogene Flächenbereitstellung Rechnung. Auf die regionale Wertschöpfung kann der TRPEM jedoch nur begrenzt Einfluss nehmen.

20280	2	Erhöhung der Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung.	Ablehnung	Der LEP sieht eine Größenordnung von 2 % der Fläche bezogen auf jede Planungsregion vor. Die Gebietskulisse des TRPEM umfasst bereits rd. 2,2 % der Regionsfläche.
20280	3	Ermöglichung des Repowering der 188 WEA außerhalb der VRG WE oder Kompensation.	Ablehnung	Den 188 WEA außerhalb der Windvorranggebiete stehen Ausschlusskriterien (z.B. 1000m Abstand um Siedlungsflächen) oder gewichtige Restriktionskriterien (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) entgegen.
20280	4	Ausweitung ausgewiesener oder Ausweisung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie.	Ablehnung	Die Streichung von 258 ha entspricht max. 0,1 % der insgesamt ausgewiesenen 12.100 ha Windvorranggebiete. Eine Kompensation der weggefallenen Windvorranggebiete zum Erreichen der Energieziele ist nicht erforderlich.
20280	5	Anwendung des Instruments der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).	Ablehnung	Die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEAs und kann nicht über die Regionalplanung gesteuert werden.
43040	1	Abstände zu Straßen sind zu gering.	Ablehnung	Abstände zu Straßen sind in der Regel ausreichend, um die durch herabfallende Rotorteile entstehende Gefahr auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Zusätzliche Untersuchungen erfolgen zudem auf örtlicher Ebene.
43040	2	Brandgefahr durch Windenergieanlagen im Wald ist zu hoch und nicht mit dem Waldgesetz vereinbar.	Ablehnung	Windenergieanlagen erzeugen keine unverhältnismäßige Brandgefahr und der Betrieb wird nur genehmigt, wenn Brandschutzkonzepte vorliegen. Im seltenen Fall eines tatsächlichen Brands ist in jedem Fall ein kontrolliertes Abbrennen möglich.

Plansatznummer

UB Kap. 8

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
30130	6		Auf Seite 116 des Umweltberichts wurden die Verweise auf die Rechtsprechung nicht aktualisiert.	Zustimmung	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hessische Leitfaden zu WEAs wird derzeit überarbeitet, sodass die Überlegungen dort berücksichtigt werden können.